

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN HERBERT GRUNDMANN

22. Jahrgang

1966

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Das imperiale Königtum und die Königskanzlei Otto des Großen

Von

Edmund E. Stengel

U. J ä s c h k e, der Verfasser des im letzten Bande des Historischen Jahrbuchs erschienenen Aufsatzes „Königskanzlei und imperiales Königtum im 10. Jahrhundert“¹⁾, hat sich vorgenommen, den Spuren einer imperialistischen Auffassung des deutschen Königtums, die — zumal von mir selbst²⁾ — in der vorkaiserlichen Kanzlei Otto d. Gr. nachgewiesen sind, mit einer erneuten Aufarbeitung der Diplome dieser Zeit nachzugehen und sie, wenn möglich, noch zu vermehren. Er ist dabei mit einer sorgfältige Schulung verratenden Akribie vorgegangen. Auf diesem besonders schwierigen Gebiete gesicherte Ergebnisse zu erzielen, ist freilich nicht leicht. Seine Ausführungen über das hegemoniale Vorkommen des kaiserlichen Ehrenprädikats *invictissimus*³⁾, im Fall Karlmanns von Bayern durchaus ansprechend⁴⁾, wirken im übrigen vielleicht etwas überspitzt. Noch mehr gilt das von den Versuchen, weitere imperiale Bezeichnungen als Zeugnisse eines überhöhten Königtums zu erweisen. Außerhalb der von mir als Träger solcher Imperialismen aufgezeigten lothringischen Zone⁵⁾, aus der übrigens auch die sogenannten Magdeburger Diktate Sickels stammen⁶⁾, sind sie m. E.s überhaupt nicht nachweisbar und auch für Stücke aus diesem Gebiete nicht ohne weiteres vorauszusetzen. Der Vf. hat bei den von ihm gezogenen Schlüssen das Schwergewicht unterschätzt, mit dem der Wortlaut der Vorurkunden, der erhaltenen wie der in Unzahl verlorengegangenen, dieses Feld beherrscht. Daß ein der Urkunde unangemessenes *imperialis* sich durch solchen vorurkundlichen Einfluß erklärt, hat nun einmal viel größere Wahrscheinlichkeit für sich. So schon in dem Empfängerdiktat des DO I 92 für St. Evre⁷⁾. Und auch in dem DO I 156 für Reims dürfte eine solche Nachwirkung stecken. Im DO I 118 für Stablo liegt sie sogar offen zu Tage⁸⁾; ist doch dessen *imperialem celsitudinem* in unmittelbarem Anschluß an den königlichen Titel aus der Vorurkunde abgeschrieben, ein durchaus herkömmlicher, oft bezeugter Vorgang. Was

¹⁾ Bereits angezeigt von E. Mayer, DA. 21 (1965) 307.

²⁾ Den Kaiser macht das Heer, 1. Aufl. (1910, auch in Histor. Aufsätze, K. Zeumer zum 60. Geburtstag dargebracht) S. 22 (268). Vgl. dazu jetzt die 2. Aufl. (Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im MA., 1965) S. 59 ff., wo die Möglichkeit, zwei überlieferte Fälle des Kaisertitels hierher zu ziehen und in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen, eingehend erörtert wird.

³⁾ J ä s c h k e S. 312 ff.

⁴⁾ Ebd. S. 316 ff.

⁵⁾ Stengel, Heerkaiser 1. Aufl. S. 22 (268) Anm. 3, 2. Aufl. S. 59 ff., 65.

⁶⁾ Stengel, Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910, Neudruck 1964) S. 145, 147 ff.

⁷⁾ J ä s c h k e S. 304.

⁸⁾ Ebd. S. 306.

aber das DO I 151 für Worms betrifft⁹⁾, so kann sein *tuitionem imperialem*, das aus der erst 967 auftretenden Fassung des DO II 15 stammen muß, nur auf der bereits bestehenden Existenz des ottonischen Kaisertums beruhen¹⁰⁾. Und das *stabilitate imperii* des DO I 227 für Minden¹¹⁾ erklärt sich befriedigend daraus, daß diese Bestätigung zwar bereits durch ein mit Eschatokoll versehenes Blankett erteilt, aber erst nach der Kaiserkrönung textlich ausgefüllt und dem bei der Kaiserkrönung anwesenden Bischof Landwart ausgefertigt worden ist¹²⁾. So möchte ich jetzt auch für ausgeschlossen halten, daß der Fassung des DO I 102 für Cornelimünster sein *imperialem morem* erst eingesetzt worden wäre von einer imperialisierenden ottonischen Tendenz¹³⁾ anstelle des *regium morem*, das für die verlorene Vorurkunde Ludwigs des Frommen von 817 allerdings angenommen werden muß¹⁴⁾. Ich halte es vielmehr für wahrscheinlicher, daß die Änderung bereits in einer erschließbaren jüngeren Wiederholung des Ludowicianums durch den gleichen Kaiser erfolgt ist, für die das Diplom Mühlbacher² 873 für St. Bertin v. J. 830 (mit seinem wirklich vorhandenen *imperialem morem*¹⁵⁾ einen Anhaltspunkt liefern dürfte. Wenn der Vf. in seiner anregenden Arbeit auch hier und da etwas übers Ziel hinausgeschossen ist, verdient er doch in der diplomatischen Forschung warme Anerkennung.

⁹⁾ Ebd.

¹⁰⁾ Stengel, Diplomantik S. 339 f.

¹¹⁾ Jäschke S. 306 f.

¹²⁾ Stengel, Diplomantik S. 167.

¹³⁾ Jäschke S. 305 f.

¹⁴⁾ Da ein *imperialem* in der Frühzeit Ludwigs des Frommen an dieser Stelle sonst überhaupt nicht bezeugt ist; für das Deperditum von Cornelimünster (M² 654 a) ist a auch nur willkürlich vorausgesetzt.

¹⁵⁾ Vgl. Stengel, Diplomantik S. 610 Anm. d.